

Die Informationsfreiheit – Leipzig schwerelos



„Dann hebt er ab und völlig losgelöst, von der Erde, schwebt das Raumschiff völlig schwerelos“ – man muss kein Fan unserer Bundes-Fußballmannschaft sein, um frei schwebende Helden à la Major Tom erleben zu dürfen. Fast mutet es so an, als habe sich der 6. *Senat* des *BVerwG* in seiner jüngsten Entscheidung zur Informationsfreiheit davon inspirieren lassen.

Worum geht es? Der 6. *Senat* des *BVerwG* hat in Sachen Informationsfreiheit Folgendes entschieden: Das Bürgerrecht auf Zugang zu amtlichen Informationen, gut verankert in Art. 5 I GG, wird ohne gesetzliche Grundlage unter den Vorbehalt gestellt, sich der Verwaltung gegenüber mit Namen und Wohnort identifizieren zu müssen. Der 6. *Senat* formuliert dabei Leitsätze, die dem einschlägigen Gesetz fremd sind: „Das IFG setzt voraus, dass die Behörde Kenntnis von der Identität des Antragstellers hat. Anonyme Antragstellungen oder Anträge unter einem Pseudonym sind unzulässig.“ (Zur Kritik vgl. *Schoch*, NVwZ 2024, 1172 in diesem

Heft). Damit erschwert der *Senat* die Nutzung des Freiheitsrechts über Plattformen wie „FragDenStaat“ erheblich. Gleichzeitig verkennt der *Senat* einschlägige Bestimmungen wie § 1 II IFG: Nicht die Verwaltung bestimmt im Bereich der Informationsfreiheit die Kommunikationswege, sondern die Bürger. Aber wenn es schon nicht im Gesetz steht, dann beruft sich der *Senat* eben auf die Gesetzesbegründung, die „erkennen lässt, dass der Gesetzgeber von einer Pflicht zur Offenlegung der Identität des Antragstellers ausgegangen ist“ – so so. Verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebote werden dabei ebenso beiseite gewischt wie offensichtliche Vorlagepflichten zum *EuGH* aus Art. 267 AEUV – zwar sei alles komplex, es drohe gar die „Gefahr einer „Verrechtlichungsfalle““, aber es sei zugleich auch alles so klar, dass man den gesetzlichen Richter *EuGH* nicht bemühen müsse.

Neben der Informationsfreiheit gibt es auch andere Grundrechte, die aus Sicht des 6. *Senats* eine übertrieben große Rolle spielen, etwa der Datenschutz. Das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit ordnet der *Senat* offenbar auch jener Kategorie „geringfügiger“ Grundrechte zu, deren Verletzung nicht überbewertet werden sollte: In seinem „Revierderby“-Urteil vom 24.4.2024 (*BVerwG*, NVwZ 2024, 1027 m. Anm. *Ullrich/Hermes* NVwZ 2024, 1033) verweigert der *Senat* einem Schalker Fußball-Ultra die Entscheidung über ein Betretungs- und Aufenthaltsverbot in Dortmund mit der Begründung, seine Fan-Leidenschaft sei „nur“ von der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 I GG geschützt, mithin läge ein „qualifizierter Grundrechtseingriff“ nicht vor, der den Schweiß der edlen Richter auch nach Erledigung des Verwaltungsakts noch wert sei. Hierzu zitiert der 6. *Senat* sodann nicht ohne Genuss zwar das *BVerfG* (v. 6.6.1989 – 1 BvR 921/85, *BVerfGE* 80, 137 (164 f.)), aber lediglich mit dem abweichenden Minderheitenvotum – völlig schwerelos und daher eher ungewöhnlich.

Natürlich hatte Montesquieu Unrecht, als er die Gerichte als „pouvoir neutre“ und „en quelque facon nul“ beschrieb – die Gerichte haben als 3. Gewalt durchaus etwas zu sagen. Dass sie sich dabei aber vom Gesetz so lösen, wie das die Richterinnen und Richter des Leipziger 6. *Senats* getan haben, muss uns Gerichts-Fans mit Sorge erfüllen.

*Geschäftsführender Direktor des Instituts wida und
LfDI BW a.D., Dr. Stefan Brink, Berlin*